

## II.

## Aufnahme in die Feierabend- und Pflegeheime

## § 3

(1) Anträge auf Heimaufnahme sind bei den Räten der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden (nachfolgend Rat der Gemeinde genannt) zu stellen.

(2) Über Aufnahmeanträge entscheidet nach Prüfung durch ehrenamtliche Mitarbeiter und Stellungnahme des Rates der Gemeinde der Rat des Kreises. Dieser nimmt auch die Einweisungen in die Heime vor. Der Rat des Kreises kann für einzelne Heime das Recht zur Entscheidung über Aufnahmeanträge und Einweisung in das Heim dem Rat der Gemeinde oder dem Heimleiter übertragen.

(3) Der Rat des Bezirkes kann für die einzelnen Heime ihr Bezirk Versorgungsbereiche festlegen und die vorhandenen Heimplätze auf die Kreise und Gemeinden aufteilen.

(4) Die Räte der Kreise sind verpflichtet, freie Heimplätze, die nicht kurzfristig belegt werden können, dem Rat des Bezirkes zu melden, der über diese Plätze verfügt.

## § 4

In die Heime werden aufgenommen:

## 1. in Feierabendheime

Männer im Alter von über 65 Jahren und Frauen im Alter von über 60 Jahren, und zwar vorwiegend solche Personen, die infolge ihres Alters und ihres körperlichen Zustandes nicht mehr in der Lage sind, einen eigenen Haushalt zu führen, einen solchen auch nicht unterhalten können und keine Angehörigen für ihre Betreuung haben;

## 2. in Pflegeheime

- a) Personen, die einer dauernden pflegerischen Betreuung, aber keiner ständigen ärztlichen Behandlung bedürfen;
- b) Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres, die psychisch oder geistig behindert sind und keiner psychiatrischen Behandlung und Überwachung bedürfen;
- c) Personen mit voraussichtlich unheilbaren Körperschäden, die Schwerkranken gleichen, dauernd fest bettlägerig sind, bei denen aber eine ständige ärztliche Behandlung nicht erforderlich ist (Schwerpflegefälle).

In Schwerstbeschädigtenheimen sind Personen aufzunehmen, die einen so schweren Körperschaden haben, daß sie nicht außerhalb eines Heimes versorgt werden können, soweit sie nicht mehr eine Grund- oder Sonderschule besuchen.

## III.

## Leistungen

## § 5

## Betreuung der Heimbewohner

Den Heimbewohnern wird im Heim Unterkunft, Verpflegung und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen kulturelle, ärztliche und pflegerische Betreuung sowie Taschengeld gewährt.

## § 6

## Kulturelle Betreuung

In allen Heimen ist ständig eine gute kulturelle Betreuung durchzuführen.

## § 7

## Ärztliche Betreuung

(1) Für die ärztliche Betreuung in den Heimen ist der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, verantwortlich.

(2) Hilfsbedürftige Heimbewohner, die nicht bereits auf Grund eigener Versicherung oder als Familienmitglied Anspruch auf Leistungen der Sozialversicherung oder der Deutschen Versicherungs-Anstalt haben, sind durch das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung der Sozialversicherung zu versichern.

(3) Die Kosten für die ärztliche Betreuung für nicht-versicherte Heimbewohner müssen von diesen selbst bzw. den unterhaltspflichtigen Angehörigen bezahlt werden, soweit sie dazu in der Lage sind. Können von dem Heimbewohner oder den Unterhaltspflichtigen diese Kosten nicht übernommen werden, so sind dieselben erforderlichenfalls aus Mitteln der Sozialfürsorge zu tragen. Das gleiche gilt für die Versorgung mit Medikamenten.

## § 8

## Taschengeld

(1) Die Heimbewohner erhalten ein monatliches Taschengeld aus Mitteln der Sozialfürsorge, sofern sie nicht durch eigenes Vermögen, Einkünfte oder höhere Rente bereits über ein solches Taschengeld verfügen. Wenn nach Entrichtung des Unterhaltskostenbeitrages der verbleibende Rest der Einkünfte oder der Rente weniger als das gesetzlich festgelegte Taschengeld beträgt, wird der Differenzbetrag aus Mitteln der Sozialfürsorge gezahlt. Unterhaltspflichtige sind zur Erstattung des Taschengeldes nicht heranzuziehen.

(2) Die Höhe des Taschengeldes wird durch den Minister für Arbeit und Berufsausbildung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen in einer Anordnung festgesetzt.

## § 9

## Pflegegeld und Sonderpflegegeld

(1) An pflegebedürftige Personen in Heimen wird Pflegegeld nicht gezahlt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Blinde und praktisch Blinde. Hilfsbedürftige Blinde und hilfsbedürftige praktisch Blinde erhalten aus Mitteln der Sozialfürsorge Pflegegeld in der gleichen Höhe, wie die Sozialversicherung an blinde und praktisch blinde Heimbewohner Pflegegeld zahlt.

(2) Sonderpflegegeld wird entsprechend der Verordnung vom 7. Januar 1954 über die Zahlung eines Sonderpflegegeldes (GBl. S. 29) und der Verordnung vom 2. Dezember 1954 zur Änderung der Verordnung über die Zahlung eines Sonderpflegegeldes (GBl. S. 923) gewährt.

## § 10

## Bekleidung

Hilfsbedürftigen Heimbewohnern kann im Bedarfsfälle eine einmalige Beihilfe für notwendige Bekleidung gewährt werden. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Heimleiter nach Anhören des Heimausschusses.

## § 11

## Bestattungskosten

Für die Übernahme von Bestattungskosten gelten die Bestimmungen des § 12 der Verordnung vom 23. Februar 1956 über die Allgemeine Sozialfürsorge (GBl. I S. 233).